

Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln 295

vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

14

Anordnung

über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland¹

Vom 23. März 1949

(ZVOB1. S. 211)

Vorbem.: Diese Anordnung wurde durch § 22 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) aufgehoben, soweit sie Devisen betrifft.

1. Vgl. die (1.) DB vom 19. Juni 1950 (GBl. S. 598); die 2. DB vom 8. Juli 1954 (GBl. S. 632) —abgedruckt auf S. 306 ff. —.